

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 414 f. BGB, 242 BGB

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 36/56

Urteil des BAG vom 15. Februar 1957 LAG Hannover



1 AZR 36/56

1 Sa 300/55 (Hannover)

Verkündet
am 15. Februar 1957
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr. Matthias und Hüsing für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das im schriftlichen Verfahren ergangene und ihr am 22. Dezember 1955 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover - 1 Sa 300/55 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß dem erkennenden Teil dieses Urteils in Ziffer 1 folgender Satz angefügt wird:

"Im übrigen wird die Klägerin mit dem erhobenen Zahlungsanspruch abgewiesen".

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 17. April 1954 verstorbene Ehemann der Klägerin stand zuletzt im Dienst der Beklagten. Vorher war er seit dem 1. Januar 1921, zuletzt als Abteilungsleiter, bei der Schwedter Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft a.G. zu Schwedt an der Oder (Schwedter) beschäftigt. Diese hatte ihm seit 1925 Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung eingeräumt. Die Schwedter zahlte diese Bezüge unter Zugrundelegung einer sog. Fürsorgeordnung.

Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 kam der Ehemann der Klägerin in die damaligen Westzonen und nahm seine Tätigkeit für die Schwedter wieder auf. Deren frühere Bezirksdirektion in Hannover baute das Geschäft der Gesellschaft in den Westzonen aus dem dort befindlichen Teil des Versicherungsbestandes mit den im Westen befindlichen Vermögenswerten der Schwedter wieder auf und setzte hierzu das Dienstverhältnis mit dem Ehemann der Klägerin fort.

Wegen der Einzelheiten dieses Dienstverhältnisses schrieb die Schwedter am 20. Dezember 1945 dem Ehemann der Klägerin u.a. folgendes:

"Ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bleiben grundsätzlich unberührt. Da jedoch die Deckungsmittel des Beamtenfürsorgestocks der Schwedter zur Zeit sämtlich nicht greifbar sind, werden Ihre Ruhegehalts- bzw. Ihre Hinterbliebenenversicherungsansprüche im Falle des Eintritts des Versorgungsfalles durch besondere Vereinbarung vorübergehend anders geregelt werden müssen."

Mit dem Inhalt dieses Schreibens erklärte sich der Ehemann der Klägerin einverstanden. Zu einer Vereinbarung zwischen ihm und der Schwedter über eine andere Regelung der Versorgungsbezüge, wie sie in dem Schreiben vom 20. Dezember 1945 vorgesehen war, ist es jedoch nicht gekommen.

Auch die Beklagte hatte durch die Ereignisse des Jahres 1945 ihren Versicherungsbestand und ihre Vermögenswerte, soweit diese ausserhalb der damaligen West-



zonen lagen, verloren. Auch sie setzte jedoch ihr Geschäft in den Westzonen fort. Sie hatte bereits früher für ihre Angestellten eine Versorgungseinrichtung geschaffen, die nach Maßgabe einer "Versorgungsordnung" geregelt war.

Die "Schwedter Fürsorgeordnung" ist für die Angestellten günstiger als die "Versorgungsordnung" der Beklagten. Insbesondere ergeben sich Abweichungen insofern, als die Witwenrente bei Anwendung der Fürsorgeordnung nach Ortsklasse 1, bei Anwendung der Versorgungsordnung nach Ortsklasse 2 zu berechnen ist. Nach der Fürsorgeordnung werden 24,- DM als Haushaltszuschlag den Ruhegehalts- und Versorgungsleistungen hinzugeschlagen, während nach der Versorgungsordnung von diesen 24,- DM nur 79 % berücksichtigt werden. Nach der Fürsorgeordnung werden dem Versorgungsberechtigten zustehende Sozialrenten auf die Versorgungsbezüge nicht angerechnet, während die Versorgungsordnung eine solche Anrechnung vorsieht. Schliesslich beträgt nach der Fürsorgeordnung der Ruhegehaltssatz unverändert bis zum Tode des Versorgungsberechtigten 79 % der letzten Bezüge des Arbeitnehmers, während nach der Versorgungsordnung dieser Ruhegehaltssatz bei Erreichen des 65. Lebensjahres des Ruheständlers auf 75 % herabgesetzt wird.

Als der Ehemann der Klägerin noch bei der Schwedter im aktiven Dienst stand, verhandelten im Jahre 1946 die Schwedte und eine weitere Gesellschaft (Greifswalder) mit der Beklagten, um eine gemeinsame Ausübung ihres Geschäftsbetriebes zu erreichen. Diese 3 Gesellschaften schlossen am 14. November 1946 einen Bestandsübernahmevertrag ab, nach dem die Beklagte das Geschäft aller 3 Gesellschaften in den Westzonen fortführte.

In dem Bestandsübernahmevertrag ist u.a. folgendes bestimmt:

" § 2

Die übernehmende Gesellschaft nimmt die Übertragung an und gewährt vom 1. Oktober 1946 ab den an diesem Tag vorhandenen Mitgliedern der übertragenden Gesellschaften die Rechte als Mitglieder der übernehmenden Gesellschaft. Sie



tritt mit dem genannten Stichtag anstelle der übertragenden Gesellschaften in alle bestehenden Verträge ein, insbesondere in alle Versicherungs-, Beamten-, Einstellungs-, Agentur- und Mietverträge. Sie übernimmt alle aus diesen Verträgen sich ergebenden Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaften.

§ 4

Die übernehmende Gesellschaft haftet für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus den übernommenen Verträgen mit Ausnahme der im § 5 behandelten Versorgungsverpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 5

Für die Versorgungsverpflichtungen (Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung) der übertragenden Gesellschaften haftet die übernehmende Gesellschaft nur mit den übernommenen Vermögensbeständen der übertragenden Gesellschaften.

Alle drei vertragsschliessenden Gesellschaften sind darüber einig, daß die Versorgungsansprüche und Anwartschaften für die Berechtigten der drei Gesellschaften gleichmäßig zu regeln sind, und daß insbesondere eine durch die Kriegsverluste verursachte Begrenzung der Ansprüche und Anwartschaften gleichmäßig eintreten soll auf einen Prozentsatz, der dem Anteil des am 1. Oktober 1946 vorhandenen Versicherungsbestands (nach Vorbeiträgen errechnet) an Gesamtversicherungsbestand der drei Gesellschaften am Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr 1943 entspricht.

Anwartschaften der übernommenen Berechtigten unterliegen hierbei der gleichen Beschränkung, soweit sie vor dem 1. Oktober 1946 entstanden sind. Nach dem 1. Oktober 1946 fällt für diese Anwartschaften die Beschränkung fort."

Im Zuge der Zusammenlegung der Gesellschaften trat auch der Ehemann der Klägerin in den Dienst der Beklagten und versah diesen Dienst bis zu seinem Tode



im April 1954. Während seiner Dienstzeit kamen im März 1948 Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Generalversammlung der Beklagten dahin zustande,

den seit 1945 wieder tätig gewordenen Mitarbeitern mit sofortiger Wirkung eine ungekürzte Versorgung zu 100 % zuzusprechen, wenn der Versorgungsberechtigte nach dem 1. Oktober 1945 mindestens 2 Jahre für die vereinten drei Gesellschaften gearbeitet hat.

Seit dem Tode des Ehemannes der Klägerin gewährt die Beklagte der Klägerin eine Witwenrente, die sie nach der Mecklenburgischen Versorgungsordnung berechnet. Sie legt sonach der Berechnung des Witwengeldes die Ortsklasse 2 zu Grunde, zahlt den Haushaltszuschlag nur gekürzt, zieht die der Klägerin zustehende Sozialrente mit insgesamt 96,30 DM ab und erklärt, das Witwengeld von dem Tage an, an dem der Ehemann der Klägerin das 65. Lebensjahr erreicht hätte, nach Maßgabe ihrer Versorgungsordnung kürzen zu wollen.

Die Klägerin will auf ihre Versorgungsbezüge die Schwedter Fürsorgeordnung angewendet sehen, während die Beklagte der Berechnung dieser Versorgungsbezüge die Mecklenburgische Versorgungsordnung zu Grunde legt und dies auch weiter tun will.

Die Klägerin hat deshalb in den Vorinstanzen beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie mit Wirkung vom 1. August 1954 zusätzlich zu der von der Beklagten gewährten Witwenrente von monatlich 171,98 DM einen weiteren Betrag von monatlich 110,23 DM, fällig am 1. eines jeden Monats, im voraus zu zahlen;
2. festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist die gesamte Witwenrente nach dem 25. März 1963, sofern die Klägerin diesen Zeitpunkt überlebt, herabzusetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Während das Arbeitsgericht Hannover dem Klageanspruch im vollen Umfange stattgegeben hat, hat das Landesarbeitsgericht Hannover der Klägerin den von ihr geltend gemachten Zahlungsanspruch nur in Höhe von 99,33 DM monatlich zuerkannt; dem Feststellungsantrag hat auch das Landesarbeitsgericht Hannover in vollem Umfange entsprochen.

In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß die Ver-



- 6 -

sorgungsbezüge der Klägerin nach der Schwedter Fürsorgeordnung zu berechnen seien.

Entscheidungsgründe:

Der von der Beklagten eingelegten zulässigen Revision mußte der Erfolg versagt bleiben. Die Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß die Versorgungsbezüge der Klägerin nach der Schwedter Fürsorgeordnung zu berechnen sind. Sie haben deshalb auch zutreffend festgestellt, daß die Beklagte nicht befugt ist, nach Maßgabe der Mecklenburgischen Versorgungsordnung die Witwenrente am 25. März 1963 zu kürzen.

Der Ehemann der Klägerin, aus dessen Arbeitsverhältnis die Klägerin ihren Versorgungsanspruch herleitet, war seit 1921 im Dienst der Schwedter und hatte Ruhegehalts- und Versorgungsansprüche nach Maßgabe der Schwedter Fürsorgeordnung erworben. Noch nach dem Zusammenbruch, vor dem Bestandsübernahmevertrag vom 14. November 1946, hatte die Schwedter ihm erklärt, daß die "Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich unberührt" blieben. Wenn auch die Schwedter bei dieser Gelegenheit erklärte, im Hinblick auf die Verluste der Gesellschaft müßten die Versorgungsbezüge im Falle des Eintritts des Versorgungsfalles durch besondere Vereinbarung vorübergehend anders geregelt werden, so besagt doch dieser Vorbehalt jedenfalls nicht, daß bereits damit das Versorgungsversprechen aufgehoben oder inhaltlich umgestaltet werden sollte. Diese Erklärung der Schwedter beinhaltet vielmehr nur ein Inaussichtstellen einer anderen, durch zweiseitige Vereinbarung herbeizuführenden Regelung. Eine solche andere Regelung ist aber nach dem der Beurteilung des Revisionsgerichts zu Grunde liegenden Sachverhalt zwischen der Schwedter und dem Ehemann der Kläger nicht vereinbart worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



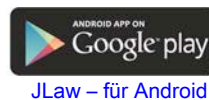
Zu Unrecht rügt die Revision, der Vorderrichter habe die Frage nicht geprüft (und deshalb keine entsprechenden Auflagen gemacht und auch insoweit keine Beweise erhoben), ob das von der Schwedter abgegebene Versorgungsversprechen von Anfang an auch für den Fall gedacht gewesen sei, daß die Schwedter durch Ereignisse, wie sie das Kriegsende mit sich brachten, den wesentlichsten Teil ihres Vermögens einschließlich der für die Deckung der Versorgungslasten bestimmten Rücklagen verlieren würde. Die Frage, ob das Versorgungsversprechen durch die Ereignisse des Jahres 1945 ohne weitere Rechtshandlungen der Parteien des Arbeitsvertrages weggefallen ist, oder ob sich die Schwedter im Jahre 1945 von dem von ihr abgegebenen Versorgungsversprechen gänzlich oder teilweise oder zeitweise hätte lossagen können, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn die Schwedter hat in Kenntnis der Ereignisse des Jahres 1945 und deren Folgen für ihre Vermögenslage entsprechende Erklärungen nicht abgegeben, sondern darüber hinaus erklärt, daß die Versorgungsansprüche des Ehemanns der Klägerin grundsätzlich unberührt bleiben sollten. Die Schwedter ist also gerade bei ihrem Versorgungsversprechen geblieben und hat die daraus entstandenen Rechtspflichten als fortbestehend anerkannt. Es bedurfte deshalb auch - entgegen der Ansicht der Revision - keiner Prüfung, ob das Versorgungsversprechen durch die Ereignisse des Jahres 1945 eine inhaltliche Änderung erfahren hat. Denn aus dem Schreiben der Schwedter vom 20. Dezember 1945 ergibt sich, daß diese Gesellschaft das Versorgungsversprechen als grundsätzlich fortbestehend anerkannte und eine Änderung zunächst noch nicht vornehmen wollte; sie hat sich nur vorbehalten, eine solche Änderung später vorzunehmen, und zwar nicht einseitig, sondern auf Grund einer noch mit dem Ehemann der Klägerin zu treffenden zweiseitigen Vereinbarung. Nur insoweit stellen der Brief der Schwedter vom 20. Dezember 1945 und die Einverständniserklärung des Ehemanns der Klägerin mit diesem Brief eine Einigung zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses dar, als auch der Ehemann der Klägerin in eine durch besonderen mit ihm zu schlies-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



senden Vertrag noch vorzunehmende spätere Änderung der Versorgungsansprüche für eine vorübergehende Zeit einwilligte. Diese Willensübereinstimmung der Parteien des Arbeitsverhältnisses ist nach § 157 BGB dahin auszulegen, daß eine vertragliche Änderung der Versorgungsansprüche des Ehemanns der Klägerin beschränkt für eine Zeitspanne eingeführt werden konnte, in der es der Schwedter im Hinblick auf die von ihr erlittenen Verluste einerseits und den Stand des Neuaufbaues ihres Geschäftes andererseits nicht oder noch nicht möglich oder zumutbar war, die vollen Versorgungslasten zu tragen. Dies ergibt sich in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aus dem Inhalt des Schreibens vom 20. Dezember 1945.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist auch nicht davon auszugehen, daß diese vorübergehende Änderungsbefugnis auf Grund eines mit dem Ehemann der Klägerin noch abzuschließenden Vertrages sich bis zu einem Zeitpunkt erstrecken sollte, in dem die Schwedter alle ihre verlorenen Vermögenswerte wieder erworben haben würde. Ein so weit gehender Vorbehalt hätte bereits im Jahre 1945 eines klareren Ausdrucks bedurft. Auch ergibt sich aus dieser Einigung nicht, daß die weitere Anwendbarkeit der Schwedter Fürsorgeordnung bereits damals durch Vereinbarung der Schwedter und des Ehemanns der Klägerin ausgeschlossen sein sollte. Näher liegt vielmehr, daß die Schwedter sich eine Kürzung der Höhe der Versorgungszahlungen vorbehalten wollte, nicht aber eine Änderung der Berechnungsgrundlagen. Insbesondere ist aber nach dem Brief vom 20. Dezember 1945 die Schwedter nicht berechtigt gewesen, einseitig, d.h. ohne Zustimmung des Ehemanns der Klägerin, die Schwedter Fürsorgeordnung für nicht anwendbar zu erklären. Es hätte zwar die Möglichkeit bestanden, eine Kürzung der Versorgungsbezüge in der Weise durchzuführen, daß im Gegensatz zu einer bisherigen Regelung die Sozialrenten angerechnet werden (vgl. BAG 10.5.1955 - 2 AZR 7/54-; BAG 5.5.1955 - 2 AZR 55/53 - = BAG 2, S. 18). Eine Eini-



gung zwischen der Schwedter und dem Ehemann der Klägerin in dieser Richtung ist jedoch nicht zustande gekommen.

Mit Recht ist sonach das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß über den Zusammenbruch hinaus der Versorgungsanspruch des Ehemanns der Klägerin nach Maßgabe der Schwedter Fürsorgeordnung der Schwedter gegenüber aufrecht erhalten worden ist.

Diese Versorgungslast hat die Beklagte dadurch übernommen, daß sie den Ehemann der Klägerin in Ausführung des mit der Schwedter abgeschlossenen Übernahmevertrages vom 14. November 1946 in ihren Dienst genommen hat. Damit ist die Beklagte in das Arbeitsverhältnis zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Schwedter eingetreten und hat die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, so wie sie zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Schwedter bestanden, auf sich genommen. § 2 des Übernahmevertrages zwischen der Schwedter und der Beklagten bestimmt, daß die Beklagte in alle bestehenden Anstellungsverträge eingetreten ist. Sie war, weil sie nach Abschluss dieses Vertrages den Ehemann der Klägerin in ihren Dienst genommen hat, gehalten, diesem die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die er auch bei der Schwedter hatte. Insbesondere ist die Beklagte also auch in die Verpflichtung eingetreten, dem Ehemann der Klägerin Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Schwedter Fürsorgeordnung zu gewähren. Denn diese Verpflichtung der Schwedter bestand nach dem mit dem Ehemann der Klägerin bestehenden Anstellungsvertrage. Daß nach dem Schreiben der Schwedter an den Ehemann der Klägerin vom 20. Dezember 1945 und dem Einverständnis des Ehemanns der Klägerin mit diesem Schreiben die insoweit aus dem Anstellungsvertrage bestehende Verpflichtung durch besondere Vereinbarung (nicht aber einseitig) vorübergehend anders geregelt werden konnte, ändert nichts daran, daß die Versorgungsbezüge nach der Schwedter Fürsorgeordnung grundsätzlich bestanden und damit auch von der Beklagten übernommen wurden.

Die Beklagte erkennt sonach, daß ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Ehemann der Klägerin einschließ-



- 10 -

lich der Pflichten aus dem Versorgungsversprechen sich daraus herleiten, daß sie selbst als Schuldnerin auch in diese Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis eingetreten ist. Maßgebend für diese Verpflichtungen ist der Inhalt dieses Arbeitsverhältnisses, nicht aber das, was die Beklagte mit der Schwedter in dem mit dieser ohne Mitwirkung des Ehemanns der Klägerin geschlossenen Übernahmevertrag vom 14. November 1946 vereinbart hat.

Auf Grund der von ihr übernommenen Versorgungspflichtung hätte die Beklagte mit dem Ehemann der Klägerin in Ausführung des von der Schwedter gemachten Vorbehaltes Verhandlungen mit dem Ziel einer vorübergehenden anderen Regelung der Versorgungsansprüche aufnehmen können. Sie hätte insbesondere mit dem Ehemann der Klägerin Verhandlungen darüber führen können, ob nicht in Zukunft statt der Fürsorgeordnung der Schwedter ihre eigene Versorgungsordnung dem Ruhegehalts- und Versorgungsversprechen zu Grunde gelegt werden könnte. Derartige Vereinbarungen hat aber die Beklagte nach dem unstreitigen Sachverhalt mit dem Ehemann der Klägerin nicht getroffen. Die Beklagte konnte aber nicht - und damit erweisen sich alle Angriffe der Revision gegen die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht dem § 5 des Übernahmevertrages gegeben hat, als für die Entscheidung unerheblich - durch Vereinbarung mit der Schwedter (nicht mit dem Ehemann der Klägerin) ihre aus der Weiterbeschäftigung dem Ehemann der Klägerin gegenüber begründeten Verpflichtungen beseitigen oder beschränken. Es ist also letztlich für die Entscheidung über die Versorgungsansprüche der Klägerin unerheblich, in welchem Sinne der § 5 des Übernahmevertrages und insbesondere dessen Abs. 3 auszulegen sind; die ganze Regelung bezieht sich erkennbar nur auf das Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und der Schwedter, nicht aber auf das Arbeitsverhältnis der Beklagten zu dem Ehemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Klägerin. Dieses Arbeitsverhältnis richtete sich vielmehr nach den von dem Ehemann der Klägerin mit der Schwedter getroffenen Abmachungen, in die die Beklagte durch die Übernahme des Ehemanns der Klägerin in ihren Dienst eingetreten ist; das Arbeitsverhältnis richtete sich aber nicht nach dem Vertrag zwischen der Beklagten und der Schwedter.

Daraus folgt, daß auch nach der Übernahme des Ehemanns der Klägerin in den Dienst der Beklagten sich die Versorgungsansprüche des Ehemanns der Klägerin nach der Schwedter Fürsorgeordnung, nicht aber nach der Mecklenburgischen Versorgungsordnung richteten.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war die Beklagte an das zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Schwedter getroffene Ruhegehaltsversprechen gebunden. Sie musste also Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung der Schwedter Fürsorgeordnung zahlen. Da, wie bereits hervorgehoben worden ist, eine zweiseitige Vereinbarung über die Änderung der Verpflichtungen aus dem Versorgungsversprechen zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Schwedter ebenso wenig zustande gekommen ist wie eine zweiseitige Vereinbarung zwischen dem Ehemann der Klägerin und der Beklagten, hätte die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem übernommenen Versorgungsversprechen durch einseitige Erklärung nur dann ganz oder teilweise beseitigen oder einschränken können (auch in der Form der Einführung der ungünstigeren Mecklenburgischen Versorgungsordnung), wenn ihr die Erfüllung der Versorgungslast nach der Schwedter Fürsorgeordnung unter Berücksichtigung ihres heutigen Vermögensstandes unmöglich oder unzumutbar wäre. Vor dem Landesarbeitsgericht hat die Beklagte ausweislich des Tatbestands des angefochtenen Urteils Beweis nur dahin angetreten, daß ihr Gesamtversicherungsbestand und damit auch ihr Netto-Beitragseinkommen wesentlich geringer sei als vor dem Zusammenbruch. Weiter hat die Beklagte Beweis dafür angetreten, daß die Versorgungslasten der 3 Gesellschaften, die sich nach dem Vertrag vom 14. November 1946 zusammengetan haben, von insgesamt 1,25 % der Beitragseinnahmen auf 8,42 % der Beitragseinnahmen gestie-



gen seien. Dies allein würde die Berufung auf § 242 BGB zur Begründung eines Leistungsverweigerungs- oder Leistungsverminderungsrechts noch nicht rechtfertigen. Die Beklagte hätte vielmehr im einzelnen darlegen und Beweis dafür antreten müssen, daß ihre gesamten Pensionslasten im gegenwärtigen Zeitpunkt so unverhältnismäßig hoch gegenüber ihrem Vermögen und ihren Einnahmen sind, daß ihr die Leistung der vollen Versorgungsbezüge nicht möglich oder zumutbar sei. Davon abgesehen brauchte das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt durch Auflagen und Beweis-erhebung auch nicht weiter zu klären. Denn aus den Beschlüssen der Organe der Beklagten vom März 1948 ergibt sich, daß die Beklagte den seit 1945 wieder tätig gewordenen Mitarbeitern (zu denen auch der Ehemann der Klägerin gehörte) mit sofortiger Wirkung eine ungekürzte Pension zu 100 % gewähren wollte, wenn der Versorgungsberechtigte nach dem 1. Oktober 1945 mindestens 2 Jahre für die in der Beklagten zusammengeschlossenen 3 Gesellschaften gearbeitet hatte. Die Beklagte hat sonach selbst die Leistung der vollen Versorgungslasten als für sie zumutbar angesehen. Da die Beklagte durch ihre Organe bereits im März 1948 erklären ließ, sie wolle bestimmten Mitarbeitern wieder volle Versorgungsbezüge einräumen, war es nicht mehr erforderlich, daß das Landesarbeitsgericht die derzeitige Vermögenslage der Beklagten aufklärte, um prüfen zu können, ob der Beklagten die Aufbringung der vollen Versorgungslasten möglich und zumutbar ist. Denn die Beklagte trägt selbst nicht vor, daß ihre Vermögenslage heute ungünstiger sei als 1948. Daß die Beschlüsse der Organe auf Wiedereinräumung der vollen Versorgungsansprüche gefaßt worden sind, ist nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils unstreitig. Auch diese Beschlüsse sind aber nicht etwa dahin auszu-legen, daß nunmehr die Versorgungsverpflichtungen, die jetzt wieder voll erfüllt werden sollten, statt nach der für einzelne übernommene Arbeitnehmer maßgebenden Schwedter Fürsorgeordnung für alle Arbeitnehmer der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nach der ungünstigeren Mecklenburgischen Versorgungsordnung berechnet werden sollten. Vielmehr sind diese Beschlüsse dahin auszulegen, daß den Versorgungsberechtigten wieder der Besitzstand eingeräumt werden sollte, den sie vor dem Zusammenbruch hatten. Für die früheren Angestellten der Schwedter bedeuten diese Beschlüsse also, daß sie wiederum volle Versorgungsbezüge nach der Schwedter Fürsorgeordnung erhalten sollten.

Damit erweist sich die Revision als unbegründet. Die Beklagte hat der Klägerin also Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Schwedter Fürsorgeordnung zu zahlen. Dabei ist jedoch die Frage, ob die Ortsklasse 1 oder die Ortsklasse 2 der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde zu legen ist, durch das insoweit rechtskräftig gewordene Urteil des Landesarbeitsgerichts erledigt.

Soweit das Landesarbeitsgericht den Zahlungsanspruch abgewiesen hat (Frage der Ortsklasse), musste das Urteil im erkennenden Teil berichtigt werden, da die Abweisung aus der Urteilsformel nicht ersichtlich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Wichmann

Dr. Schröder

Dr.Dr. Matthias

W. Hüsing

